

Vorlage Nr. 28/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Anpassung der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltungen

A Problem

Die rechtlichen Grundlagen des Zuwendungsrechts ergeben sich aus den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu vom Senator für Finanzen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Die vom Magistrat am 13.02.2019 beschlossene „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) greift diese Bestimmungen auf und regelt das Verfahren für die Stadt Bremerhaven.

Zwischenzeitlich hat die Bremische Bürgerschaft den am 10. Januar 2023 vom Senat beschlossenen Bericht zum Dringlichkeitsantrag der Regierungsfractionen „Zuwendungspraxis modernisieren – Bürokratie abbauen, Digitalisierung ermöglichen!“ am 26. Januar 2023 zur Kenntnis genommen. Die mit dem Bericht vorgeschlagenen Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sind vom Senator für Finanzen bekannt gegeben worden und zum 01.03.2023 in Kraft getreten. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für institutionelle Förderungen und Projektförderungen (ANBest I und ANBest P) wurden entsprechend angepasst.

In der bisherigen Rahmenrichtlinie waren unter dem Begriff des Besserstellungsverbot die zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte auf Höchstsätze begrenzt, die teilweise unter dem Betrag des gesetzlichen Mindestlohns liegen. Wie zwar auch der Mindestlohn, findet das Besserstellungsverbot für Honorarkräfte hingegen keine Anwendung. Zuwendungsempfangende sind grundsätzlich frei darin, die Höhe der Vergütung mit der jeweiligen Honorarkraft zu vereinbaren. Die erwähnten Höchstsätze richten sich nach der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst mit dem darin definierten Geltungsbereich für alle Nebentätigkeiten, die Beamte für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven ausüben, soweit keine Entlastung im Hauptamt gewährt wird oder die Tätigkeiten dem Hauptamt zugeordnet werden können. Nach der derzeitigen Regelung sind die Höchstsätze der Verordnung für alle Honorarkräfte anwendbar, unabhängig davon, ob eine Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird oder ob es sich um Beamte:innen handelt. Damit jedoch Honorarkräfte für Tätigkeiten, die nicht (ausreichend) durch vorhandenes Personal ausführbar sind, gewonnen werden können, sind diese angemessen zu vergüten. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns trägt ein vorgegebener Rahmen für anerkennungsfähige Vergütungen bei. Bei dem Entwurf für eine neue Regelung abseits der Nebentätigkeiten von bremischen Beamte:innen wurde im Städtevergleich das Best Practice-Beispiel der Senatsverwaltung Berlins als Vorlage herangezogen.

Diese Neubetrachtung und die Änderungen der VV-LHO erfordern eine Anpassung bzw. Ergänzung der Rahmenrichtlinie inklusive der dazugehörigen Anlagen. Die ANBest I und ANBest P wurden bereits durch aktualisierte Fassungen ausgetauscht.

Die Mitbestimmungsorgane wurden mit der Zuschrift vom 12.07.2023 beteiligt. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Der Magistrat hat die sich in der Anlage befindende „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ in seiner Sitzung am 02.08.2023 beschlossen.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die vom Magistrat beschlossenen Änderungen an der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ zur Kenntnis und stimmt der Änderung von der Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte zu.

Die Anlagen zur Rahmenrichtlinie wurden ebenfalls im erforderlichen Umfang angepasst. Die Anpassungen erfolgten im Wesentlichen in Bezug auf das vereinfachte Zuwendungsverfahren bei Zuwendungen bis 5.000 Euro sowie neu geregelte Auszahlungs- und Rückforderungsmodalitäten. Eine Anlage als Entscheidungshilfe bei der Anerkennung von Ausgaben für Honorarkräfte wurde ergänzt. Die Stadtkämmerei hat diese Ergänzungen bzw. Anpassungen vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen sind in der anliegenden Synopse dargestellt.

Bisher wurde in der Rahmenrichtlinie die Untergliederung der einzelnen Punkte unterschiedlich gehandhabt. Zur einheitlicheren Gestaltung wurden Überschriften als Gliederungspunkte nummeriert oder neu eingefügt. Die Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte wird als Gliederungspunkt eine Ebene höher gestuft. Darüber hinaus wurden Anpassungen zur barrierefreien Gestaltung und Verwendung gendersensibler Sprache vorgenommen. Die sich aus den genannten Faktoren ergebenden Änderungen wurden wegen ermangelnder inhaltlicher Auswirkungen nicht in die Synopse aufgenommen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die neue Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte ergeben sich finanzielle Auswirkungen, die sich jedoch nicht beziffern lassen. Personalwirtschaftliche Auswirkungen oder Auswirkungen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, des Klimaschutzes, der Belange der Menschen mit Behinderungen, der ausländischen Mitbürger:innen, des Sports sowie der örtlichen Betroffenheit eines Stadtteils sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Rechnungsprüfungsamt, Rechts- und Versicherungsamt, Mitbestimmungsorgane

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die vom Magistrat beschlossenen Änderungen an der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an

Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ zur Kenntnis und stimmt der Änderung von der Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte zu.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Text der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ im Entwurf
Anlage 2 - Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden
Synopsis zu den Änderungen der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“